

Ich will dich lieben



Die kirchliche Verlobung

Der standesamtlichen Buchführung rechtlich ebenbürtig ist, weil Vertrag, im Hinblick auf die Verbindlichkeit, die kirchliche Verlobung (oft auch «Brautexamen, Brautgespräch» genannt). Sie ist als Vorlauf auf die Trauung notwendig. Eine vorher privat stattgefundene «Verlobung» zwischen den beiden jungen Menschen ist vom Recht her nicht faßbar. In der Regel wird sich das heiratswillige Paar in einem vernünftigen Zeitraum (spätestens 4-5 Wochen vor dem Trauungstermin) beim Ortspfarrer der Braut zu einem Brautgespräch einfinden. Dieses besteht in der Aufzeichnung der persönlichen Daten und dem Hinführen mittels eines Gesprächs zum Verständnis der einzugehenden Ehe.

Nach Prüfung der Freiheit von Ehehindernissen und der Voraussetzungen für die Ehe werden beide das Besprechungsprotokoll unterschreiben, womit sie rechtlich faßbar Braut und Bräutigam geworden sind und es bleiben bis zum Tag der kirchlichen Trauung, wo sie durch die Gnade des Sakraments zu Ehepartnern werden. Die Verlobung legt den Brautleuten noch keine Pflichten auf, gewährt jedoch auch keine nur der Ehe zustehenden Rechte wie Familiengründung und andere, worüber später noch gesprochen werden soll. Die Verlobung ist ein vom Brautpaar und vom Pfarrer (als Zeuge der Kirche) unterschriebener Vertrag, der, wie alle anderen Verträge, jederzeit, auch von einem der beiden Partner im Alleingang, durch Erklärung vor dem zuständigen Pfarrer formlos aufgelöst werden kann.

Im Anhang bringen wir ein Beispiel für die kirchliche Verlobungsfeier

Voraussetzungen für die Ehe

Will einer die Ehe eingehen, so muß er seine Bereitschaft dazu prüfen. Hierzu gehören:

- ◆ die geistige Reife,
- ◆ die körperliche Reife,
- ◆ die Fähigkeit zur echten Liebe.

Verliebt sein ist oft eine rein äußerliche Faszination der Person und reicht für eine eheliche Liebe nicht aus, obschon der Weg zur Ehe in der Regel über sie läuft und von daher eindeutig zu bejahen ist! Ferner müssen die zukünftigen Partner ihre Eignung prüfen. Zu den unabdingbaren Eigenschaften werden gezählt:

- ◆ Verzeihen können,
- ◆ geschlechtliche Treue verstehen und halten können,
- ◆ Verzicht üben können zum Vorteil des Partners.

Keiner der Partner darf sich ausschließlich durch Wunschvorstellungen leiten lassen, sondern muss bereit sein, die gegebenen oder noch auftauchenden Realitäten zu akzeptieren; er muss bestrebt sein, den anderen so anzunehmen, wie er ist, und wie er sich anhand seiner bisherigen Lebenserfahrung noch entwickeln wird, ganz besonders mit jenen Eigenschaften, die, nebst allem Guten, oft unangenehm oder als störend empfunden werden. Wahre Liebe will nicht den anderen umformen, sondern ist bereit, sich formen zu lassen.

Angesichts der Tatsache, dass in einer säkularisierten Welt rein statistisch gesehen, sehr viele Ehen keinen Dauerbestand haben, ist es sinnvoll, sich über die verschiedenen Aspekte der sakramentalen Ehe, insbesondere aber der Vorbereitung auf dieses Sakrament, Gedanken zu machen.

Denn aus der ehelichen Verbindung entspringen Kinder, die, wenn Vater oder Mutter nur noch um ihre eigenen Sorgen kreisen, ins Abseits gedrängt werden und mit ihren geistigen, leiblichen, aber auch religiösen Problemen allein dastehen, mit denen sie nicht fertig werden. Das Kind, das nach wie vor beide, Vater und Mutter, gleichermaßen liebt, kann für ein Auseinandergehen kaum Verständnis haben, auch dann nicht, wenn ihm die entstandene Situation erklärt wird und es verständnisvoll den Erwachsenen mit dem Kopf zunickt. In diesem zustimmenden Nicken ist vor allem die Liebe des Kindes zu Vater und Mutter und nicht das Verstehen der Streitsache zu sehen!

Wenn das Zusammenleben unmöglich wird

Aus vielfachem menschlichem Versagen heraus kann ein Zusammenleben in einer Gemeinschaft, auch in der Ehe, zur täglichen Qual werden. So ist es grundsätzlich möglich, daß die ehrliche Absicht damals vor dem Traualtar, eine unauflösliche Ehe einzugehen, aus Verschulden eines Partners sich ins Gegenteil kehren kann. Kommt es dabei zur Trennung, ist es gut, die liebende Zuneigung und Sorge der Kirche um den gescheiterten Bund, in erster Linie aber gegenüber den entzweiten Personen, zu kennen, mit der sie in den großen Krisensituationen des Lebens Hilfe anbietet und, soweit es ihr möglich ist, diesen Menschen entgegenkommt.

Darüber soll hier, noch bevor wir über die Ehe als Bund zu sprechen kommen, ein klärendes Wort gesagt werden.

«Es gibt jedoch Situationen», so anerkennt auch der Katechismus der katholischen Kirche (Nr. 1649), «in denen das eheliche Zusammenleben aus sehr verschiedenen Gründen praktisch unmöglich wird.» Freilich muß auch in diesen «Situationen» die Chance der Vergebung und des Neuanfangs zuallererst vollumfänglich geprüft werden. Das Kirchengesetzbuch betont zwar, daß «die Ehegatten die Pflicht und das Recht haben, das eheliche Zusammenleben zu wahren» (Codex iuris canonici, CIC, Das kirchliche Gesetzbuch, can. 1151), anerkennt aber gleichzeitig die Möglichkeit, daß «einer der Ehegatten eine schwere Gefahr für Seele oder Leib des anderen Gatten oder der Kinder» herbeiführen kann, womit er «das gemeinschaftliche Leben unerträglich macht». Diese Situation, währt sie über längere Zeit, «gibt dem anderen einen rechtmäßigen Grund, sich zu trennen, und zwar aufgrund eines Dekrets des Bischofs und, wenn Gefahr im Verzug ist, auch kraft eigener Entscheidung».

Freilich ist «nach dem Wegfall des Trennungsgrundes das eheliche Zusammenleben wiederherzustellen». Ebenso soll «nach erfolgter Trennung der Ehegatten immer in geeigneter Weise für den nötigen Unterhalt und die Erziehung der Kinder gesorgt sein» (can. 1153 und 1154). Die Trennung ist nicht mit der Auflösung des Ehebundes, mit der Ehescheidung, zu verwechseln! Für eine gültig geschlossene Ehe gilt der unumstößliche Grundsatz: «Die gültig geschlossene und vollzogene Ehe kann durch keine menschliche Gewalt und aus keinem Grunde, außer durch den Tod, aufgelöst werden» (can. 1141)